

**Zentralstelle 2. Säule**  
Sicherheitsfonds BVG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14  
Tel. +41 31 380 79 75  
Fax +41 31 380 79 81

**Office central du  
2ème pilier**  
Fonds de garantie LPP  
Case postale 1023  
3000 Berne 14  
Tél. +41 31 380 79 75  
Fax +41 31 380 79 81

**Ufficio centrale del  
secondo pilastro**  
Fondo di garanzia LPP  
Casella postale 1023  
3000 Berna 14  
Tel. +41 31 380 79 75  
Fax +41 31 380 79 81

## MERKBLATT

### Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

#### Einleitende Bemerkungen

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht über die berufliche Vorsorge (auch 2. Säule, Pensionskasse oder BVG genannt) in der Schweiz vermitteln. Die Ausführungen sollen zudem aufzeigen, ob und unter welchen Voraussetzungen allenfalls ein Guthaben für die versicherte Person im Bereich der beruflichen Vorsorge entstanden ist.

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Verbindungsstelle zwischen den Einrichtungen der 2. Säule und den Versicherten. Sie soll ermöglichen, dass unterbrochene Kontakte zwischen diesen beiden Seiten wiederhergestellt werden können. In diesem Rahmen erhalten wir gemäss Art. 24a ff FZG (Freizügigkeitsgesetz) sowohl von den Vorsorgeeinrichtungen als auch von Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder –policen führen regelmässig die vergessenen und die kontaktlosen Guthaben gemeldet. Da uns somit nicht sämtliche Vorsorgeguthaben einer Person in der Schweiz gemeldet werden müssen, können wir auch keine abschliessende Auskunft über die bestehenden Guthaben einer Person abgeben. Unsere Kenntnisse beschränken sich auf die kontaktlosen und die vergessenen Guthaben.

Die Zentralstelle 2. Säule verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche an Guthaben noch hat sie die Befugnis Guthaben zu überweisen.

#### Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

##### Einführung des Obligatoriums 1985

Die gesetzliche Versicherungspflicht für die berufliche Vorsorge besteht in der Schweiz seit dem 1. Januar 1985. Vor 1985 beruhte die berufliche Vorsorge auf freiwilliger Basis. In gewissen Wirtschaftszweigen wurde die berufliche Vorsorge aber bereits vor 1985 durch Kollektivverträge eingeführt. Verschiedene Arbeitgeber haben für ihre Arbeitnehmer/innen bereits vor 1985 eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge durchgeführt.

##### Ansprüche aus der Zeit vor 1972

Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der Schweiz vor 1972 wurden die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in der Regel nach Ende des Arbeitsvertrages mit der letzten Lohnabrechnung vergütet. Für Arbeitsverhältnisse, welche definitiv vor 1972 aufgelöst wurden, werden somit in der Regel keine Guthaben mehr bestehen.

## **Welche Personen sind in der beruflichen Vorsorge versichert?**

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer/innen ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität (reine Risikoversicherung, in der Regel wird noch kein Sparkapital gebildet).

Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag sind die Risiken Tod, Invalidität und Alter versichert unter der Voraussetzung, dass ein jährliches Einkommen von CHF 21'060 (Stand 2013) oder mehr erzielt wird. Diese Grenze wurde über die Jahre hinweg kontinuierlich angepasst. Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind möglich. Dies betrifft Personen, deren Arbeitsvertrag auf weniger als 3 Monate befristet ist, oder wenn die Beschäftigung in der Schweiz nicht auf Dauer ausgeübt wird und die betroffene Person im Ausland gleichwertig versichert ist. Nicht obligatorisch versichert sind Personen, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt. Auch nicht obligatorisch versichert sind Nebenerwerbseinkommen, wenn bereits eine Versicherung für die Haupterwerbstätigkeit besteht.

## **Wie können Sie feststellen, ob Sie in der beruflichen Vorsorge versichert waren oder sind?**

Sie können auf Ihrer Lohnabrechnung überprüfen, ob Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen wurden. Von der zuständigen Vorsorgeeinrichtung bei der Ihr Arbeitgeber angeschlossen ist, sollten Sie eine Bescheinigung (Versicherungsausweis oder Police) erhalten, welche über die Ihnen zustehenden Leistungen informiert.

Der Arbeitgeber und die zuständige Vorsorgeeinrichtung sind verpflichtet, Ihnen entsprechende Informationen zu geben. Soweit Ihnen die Adresse der Vorsorgeeinrichtung bekannt ist, wenden Sie sich bitte direkt an diese.

## **Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule**

Wenn Sie Guthaben aus der 2. Säule suchen, bzw. Ihnen nicht bekannt ist, ob Sie über kontaktlose/vergessene Guthaben verfügen, können Sie bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage einreichen.

Das von Ihnen eingereichte Formular wird von der Zentralstelle 2. Säule mit den Meldungen von Vorsorgeeinrichtungen als auch von Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder –policen führen verglichen. Bei Übereinstimmungen werden Sie und die zuständige(n) Einrichtung(en) orientiert. Die möglichen Ansprüche haben Sie dann direkt bei der angegebenen Einrichtung geltend zu machen, welche alleine über Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet.

Ihre Anfrage können Sie an folgende Adresse einreichen:

**Zentralstelle 2. Säule  
Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle  
Postfach 1023  
3000 Bern 14**

Wir erteilen Ihnen unter der Telefonnummer +41 31 380 79 75 auch weitere Auskünfte. Unsere e-mail Adresse lautet: [info@zentralstelle.ch](mailto:info@zentralstelle.ch)

Um die Nachforschung zu erleichtern ist es wichtig, dass Sie nicht beglaubigte Kopien von vorhandenen Dokumenten (AHV-Ausweis, Lohnausweis, Versicherten ausweis 2. Säule, Todesfallbescheinigung) beilegen. Nicht notwendig ist dagegen die Beilage von Wohnsitzbestätigungen, Zivilstandsnachweise, Familienbescheinigungen oder ähnliche Papiere.

**Zentralstelle 2. Säule  
Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle**